

Seit 1. Juli 2005 gilt geändertes Gaststättengesetz

Erlaubnis nur noch bei Abgabe von Alkohol

Mit dem „Gesetz zur Umsetzung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau und Deregulierung aus den Regionen“ (BGBl. Teil I vom 21.06.2005, S. 1666) hat die Bundesregierung das Gaststättengesetz geändert.

Nunmehr sind die schon lange vorgesehenen Änderungen im Gesetzblatt zu lesen. Folgende Änderungen sind am 01.07.2005 in Kraft getreten:

- Unternehmen, die lediglich Beherbergungsleistungen erbringen unterliegen nicht mehr dem Gaststättengesetz.
- Eine Gaststättenerlaubnis ist nur noch für Betriebe vorgesehen, die alkoholische Getränke anbieten.

Nach dem neuen Paragraph 2 des Gaststättengesetzes braucht **keine** Erlaubnis, wer

1. alkoholfreie Getränke
2. unentgeltliche Kostproben
3. zubereitete Speisen oder
4. in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste verabreicht."

In Zukunft sollen die Länder selbst über die Sperrzeiten entscheiden können, so dass Öffnungszeiten rund um die Uhr möglich werden.